

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Susanne Hennig-Wellsow, Caren Lay, Klaus Ernst, Christian Görke, Jan Korte, Ralph Lenkert, Christian Leye, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Victor Perli, Bernd Riexinger, Alexander Ulrich, Dr. Sahra Wagenknecht, Janine Wissler und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/689, 20/1065 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nahezu alle Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung zum HeizkZuschG (vgl. Ausschuss-Drs. 20(24)004A-20(24)004H) am 14.3.2022 im Rahmen des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen kommen zu dem Schluss, dass ein einmalig ausgezahlter Heizkostenzuschuss zwar kurzfristig begrüßenswert, langfristig jedoch nicht ausreichend ist, um den stetig steigenden Energiekosten gerecht zu werden.

„Hinzu kommt, dass wesentliche Einsparungen oder Umschichtungen im Konsumverhalten für einkommensärmere Haushalte vielerorts kaum möglich sind. Einsparungen bei den Heizkosten durch ein verändertes Verhalten sind auch nur in Grenzen möglich; die zentralen Determinanten für die Heizkosten sind der energetische Zustand der Wohnung, das Wetter, die Heizungsart und die Wohngröße.“ (vgl. Der Paritätische Gesamtverband).

Um einkommensschwache Haushalte zu entlasten, ist es demnach notwendig, die Heizkosten dauerhaft als Komponente in das Wohngeld zu integrieren.

Zwar wurde in der vergangenen Legislaturperiode eine Dynamisierung des Wohngeldes alle zwei Jahre beschlossen. Vor dem Hintergrund, dass Haushalte mit einem Einkommen von unter 1300 Euro mit 9,5 Prozent den größten Anteil für Wohnenergie (Heizung, Strom, Warmwasser) an den Konsumausgaben zu tragen haben (vgl. Stellungnahmen Deutscher Caritasverband sowie Der Paritätische Gesamtverband), ist

dies jedoch nicht ausreichend, um der momentanen Preisentwicklung gerecht zu werden.

Daher besteht beim Wohngeld auch über das Heizkostenzuschussgesetz hinaus weiterhin Handlungsbedarf. Sowohl hinsichtlich der Dynamisierung als auch bezüglich gänzlich fehlender Stromkostenzuschüsse. Eine Umstellung des bisherigen Systems hin zu einem Warmmietensystem unter Einbeziehung der Stromkosten erscheint daher mehr als geboten. Zudem konstatiert der Deutsche Landkreistag: „Für die Sachbearbeitung in den Wohngeldstellen wäre ein monatlicher Warmmietenaufschlag sehr verwaltungswirtschaftlich, da die Herausrechnung der Heizkosten entfallen würde (ohne dann wiederum Entlastungsbeträge oder Einmalzuschüsse hinzurechnen zu müssen). Damit könnte nicht nur die Abfolge von wiederholten Anträgen um die Bewilligungsgrenze herum und deren aufwändige Bearbeitung entfallen, sondern auch eine spätere Klimakomponente wäre einfacher umsetzbar als im bisherigen System.“

In den Stellungnahmen wurde zudem deutlich, dass ob der steigenden Energiekosten auch in den Grundsicherungssystemen ein deutlicher Handlungsbedarf besteht. Zuschüsse für Stromkosten gibt es nur dann, wenn Warmwasser über Strom erzeugt wird, andernfalls müssen die Stromkosten aus den Regelsätzen finanziert werden. Vor dem Hintergrund einer auch deutlich gestiegenen Inflation stellt dies die Betroffenen vor echte Herausforderungen und endet nicht selten in einem Berg von Schulden. So führt Der Paritätische Gesamtverband in seiner Stellungnahme aus: „Während die Inflation aktuell etwa 5 Prozent beträgt, ist der Regelbedarf zum 1.1.2022 lediglich um 0,67 Prozent angehoben worden. Die Leistungen werden damit real entwertet. [...] Um die Grundsicherung dauerhaft armutsfest zu machen, müsste sie um mehr als 50 Prozent angehoben werden: Nach jüngsten Berechnungen der Paritätischen Forschungsstelle müsste der Regelsatz für alleinlebende Erwachsene bei 678 Euro liegen. Zusätzlich sollten die Stromkosten, wie bei den Heizkosten bereits üblich, in voller Höhe übernommen werden.“

Auch der Deutsche Caritasverband teilt in seiner Stellungnahme die Auffassung, „dass die Regelbedarfe zu niedrig berechnet sind. Erforderlich ist eine unbürokratische Übernahme von Heizkostennachzahlungen und höherer laufender Abschlagszahlungen für Menschen im Grundsicherungsbezug. Es darf nicht dazu kommen, dass Nachforderungen aus dem Regelbedarf gezahlt werden und damit das Existenzminimum nicht mehr gedeckt ist. Diese Gefahr droht nicht nur infolge hoher Heizkosten, sondern v. a. aufgrund gestiegener Stromkosten, die im Regelbedarf deutlich zu niedrig sind“. Daher unterstützt die Caritas „auch die Forderung, dass Strom- und Gassperren in Privathaushalten untersagt werden sollten, da die Versorgung existenziell ist und eine Unterbrechung ein geregelteres Leben unmöglich macht und Notlagen weiter verschärft“.

Um Haushalte mit niedrigem Einkommen sowie im Grundsicherungsbezug weiter vor steigenden Energiekosten zu schützen und ein armutsfestes Existenzminimum zu sichern, müssen dringend weitere sozialpolitische Maßnahmen ergriffen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. umgehend einen Gesetzentwurf für die Reform des Wohngeldes vorzulegen, der
 - a) einen Umstieg auf ein Warmmietensystem vorsieht und bis zum Ende der Heizperiode 2022/2023 die tatsächlichen Kosten für Strom, Heizung und Warmwasser vollständig übernommen werden,
 - b) das Wohngeld erhöht und so ausgestaltet, dass Anspruchsberechtigte künftig nicht mehr als 30 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens für die Bruttowarmmiete oder für die Belastung durch Wohneigentum in einer angemessen großen und ausgestatteten Wohnung ausgeben müssen,
 - c) eine jährliche Dynamisierung vorsieht, um einkommensschwache Haushalte durchgängig zu fördern,

- d) eine Klimakomponente für höhere Energiestandards enthält, die den Wohngeldanspruch an die höheren Mieten und Belastungen in energetisch sanierten, modernisierten oder besonders energieeffizienten Wohnungen anpasst,
 - e) Strom- und Gassperren für Wohngeldempfänger*innen verbietet;
2. umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem
 - a) bis zu einer armutsfesten Neuausrichtung der Grundsicherungssysteme im SGB II sowie im SGB XII bis zum Ende der Heizperiode 2022/2023 die tatsächlichen Kosten für Strom, Heizung und Warmwasser vollständig übernommen werden,
 - b) Strom- und Gassperren für die Leistungsempfänger*innen verboten werden;
 3. die Heizkostenverordnung anzupassen, so dass die Kosten der erhöhten CO₂-Preise im Wärmebereich vollständig durch den Vermieter getragen werden und darüber hinaus kommunale Unternehmen im Bereich der Nah- und Fernwärmeversorgung gezielt finanziell so zu entlasten, dass CO₂-bedingte Preisaufläge bei den Heizkosten für Mieter*innen kompensiert werden;
 4. mit Wirkung zur Heizperiode 2022/2023 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der auch für Empfänger*innen von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, nach Aufstiegsförderungsgesetz, der Berufsbildungsbeihilfe sowie den Empfänger*innen von Ausbildungsgeld einen dauerhaften Heiz- und Stromkostenzuschuss gewährt;
 5. dafür Sorge zu tragen, dass andere Leistungsempfänger*innen über die Möglichkeit des Wohngeldes aktiv informiert werden, z. B. über die Familienkassen;
 6. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um innerhalb der nächsten sechs Monate eine funktionierende staatliche Strompreisaufsicht einzuführen;
 7. dem Bundestag ein Konzept vorzulegen, wie ein Energiegrundkontingent pro Person für alle Bürger*innen zu günstigen und stabilen Preisen umgesetzt werden kann.

Berlin, den 15. März 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

